

# **Frage zum Beihilfeantrag bei neugeborenem Kind (NRW)**

**Beitrag von „Schokominza82“ vom 31. Juli 2023 15:42**

## Zitat von yestoerty

Unterhälftige Teilzeit geht aber in NRW doch nur in Elternzeit, oder?

Ich bin gerade auf diesen Thread gestoßen, weil ich zunächst auch nicht ganz begriffen habe, in welcher Konstellation (Elternzeit, TZ in Elternzeit, TZ nach §64 LBG) ich wie versichert wäre (Beihilfe, GKV familienversichert) und wollte das jetzt nicht so stehen lassen, denn wenn man nach §64 LBG in TZ ist, darf man sehr wohl unterhälftig arbeiten.

<https://www.schulministerium.nrw/beurlaubung>

Wenn ich es recht verstehe, wäre ich dann familienversichert, weil ich keinen Beihilfeanspruch mehr habe. Das ist dann der Hauptunterschied zur unterhälftigen TZ in Elternzeit, weil ich dann beihilfeberechtigt bin und nicht familienversichert sein darf. Arbeitet man über 50%, ist es bei beiden Begründungen für TZ gleich. Ist der Ehepartner auch privat versichert, hat aber keinen Beihilfeanspruch, behält man den eigenen Anspruch, auch wenn man nach §64 LBG unterhälftig arbeitet.